

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkennung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 1/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

# Transportbedingungen zur Bezugsbasis Spezifikationen für den nationalen und/oder internationalen Straßengüterverkehr

## ZWECK

In diesem Dokument werden die Transportbedingungen des Bereichs Logistik Michelin Deutschland und Österreich im Bereich Straßengüterverkehr festgelegt. Sie gelten vorrangig vor der jeweils aktuellen Bezugsbasis **REF 00008 EURL DE** (vgl. Referenzdokumente Kapitel 18).

## ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Dokument gilt für den nationalen und/oder internationalen Straßengütertransport von Waren sowie die damit in Zusammenhang stehenden spedititionsüblichen logistischen Tätigkeiten. Es gilt für sämtliche Standorte der **Michelin Gruppe**, insbesondere für die Logistikkäfer sowie wie für die Außenlager.

Bereichs Logistik Michelin Deutschland und Österreich.

Es gilt ab **20. April 2011**.

## GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Transportbedingungen gelten mit Auftragserteilung oder durch Ausführung des Auftrages als anerkannt, soweit schriftlich durch besondere Vertragsbestimmungen nichts anderes vereinbart ist. Anders lautende Bedingungen des Frachtführers sind unwirksam, auch wenn Michelin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von Michelin schriftlich anerkannt werden.

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 2/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

## INHALTSÜBERSICHT

1.	Transportauftrag .....	3
2.	Durchführung des Transports – Fremdvergabe .....	3
3.	Frachtpreis.....	4
4.	Gutschriftenverfahren - Rechnungen .....	4
5.	Aufrechnung .....	4
6.	Haftung .....	4
7.	Versicherung .....	5
8.	Ausstattung der Fahrzeuge .....	5
9.	Be- und Entladevorgänge .....	5
10.	Standzeit - Standgeld .....	6
11.	Verwahrung LKW-Schlüssel und/oder LKW .....	6
12.	SICHERHEITSERKLÄRUNG .....	6
13.	Verbindlichkeit der Transportbedingungen / sonstige Bestimmungen .....	7
13.1.	Salvatorische Klausel .....	7
13.2.	Abweichungen .....	7
14.	Geheimhaltung .....	7
15.	Datenschutz .....	7
16.	Sonstige Bestimmungen .....	7
17.	Gerichtsstand .....	7
18.	Referenzdokumente .....	8

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 3/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thytes, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

## 1. Transportauftrag

Die auszuführenden Transporte werden nach Art und Umfang durch den Transportauftrag (einmalige oder wiederkehrende Transporte) bestimmt.

Der Transportauftrag wird dem FRACHTFÜHRER vorbehaltlich schriftlicher einzelvertraglicher Vereinbarung mündlich oder elektronisch (TRANSPOREON) erteilt und wird mit Kenntniserlangung bzw. Eingang in dem TRANSPOREON Account des FRACHTFÜHRERS wirksam. Mit Bestätigungsschreiben per Fax oder Mail seitens **Michelin** bzw. mit elektronischer Bestätigung über TRANSPOREON seitens des FRACHTFÜHRERS wird der Vertrag wirksam. Weicht das Bestätigungsschreiben von Michelin vom Auftrag ab, ist diesem unverzüglich nach Zugang seitens des FRACHTFÜHRER zu widersprechen. Andernfalls gilt das Bestätigungsschreiben als anerkannt.

Bei den dem Transportauftrag ggf. zugrundeliegenden Transportplänen (Navettes/Noria) handelt es sich um eine Prognose ohne Rechtsverbindlichkeit und ohne Gewähr für ihren tatsächlichen Eintritt. **Michelin** übernimmt keine Garantie über die Anzahl der Transporte, wird den FRACHTFÜHRER aber über absehbare dauerhafte Änderungen jeweils umgehend informieren.

**Michelin** kann nachträglich noch Änderungen des Auftrages im Rahmen der Leistungsfähigkeit des FRACHTFÜHRERS verlangen. Sofern es im Einzelfall erforderlich wird, können erteilte Aufträge geändert oder ergänzt werden. Vertragsänderungen und -Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Über die mögliche Auswirkung auf den Terminplan und den Preis ist Einvernehmen zu erzielen.

## 2. Durchführung des Transports – Fremdvergabe

Der FRACHTFÜHRER erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung fachgerecht, sachgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Regeln sowie nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik. Hierzu stellt der FRACHTFÜHRER insbesondere sicher:

- Einsatz des erforderlichen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausreichend qualifizierten Personals,
- Einsatz aller erforderlichen technischen und materiellen Mittel, insbesondere Einsatz eines verkehrssicheren und ordnungsgemäß ausgestatteten Fahrzeuges,
- Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften zur Gewährleistung eines schadenfreien Transportes,
- Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und -Bestimmungen, insbesondere die CTU-Packvorschriften, Ladungssicherungsvorschriften, Gefahrgutverordnungen, ADR
- Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Sozialbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Fahrpersonal,
- Unverzügliche Information über Störungen beim Transportvorgang, wie z.B. Polizeikontrollen,
- Vorliegen der gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel aller von ihm eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der Drittkräfte,
- Mitführung aller für den Transport erforderlichen Papiere durch das Fahrpersonal, insbes. Führerschein, Personalausweis/Pass/Passersatz/Ausweisersatz, Erlaubnis,

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 4/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thytes, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

fahrzeugbezogene Nachweise, Beförderungs- und Begleitpapiere, Zoll-Dokumente, etc. Der FRACHTFÜHRER bzw. das Fahrpersonal legen **Michelin** oder der von ihr beauftragten Dritten alle erforderlichen Papiere auf Wunsch in Kopie zu Kontrollzwecken vor. Der FRACHTFÜHRER wird die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten,

- Unterzeichnung der Vereinbarung über die praxisgerechte Handhabung von § 7c GüKG (vgl. Referenzdokumente Kapitel 18),
- Einhaltung der Kabotageregeln,
- Vorlage einer Liste seiner Partner-Fremdfirmen auf Nachfrage von **Michelin**.

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, alle ihm gegenüber **Michelin** obliegenden Verpflichtungen auch dem Subunternehmer schriftlich aufzuerlegen und gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Übertragung des Transportauftrages an Dritte auf einer Frachtenbörse ist ausdrücklich untersagt.

### 3. Frachtpreis

Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, Festpreise. Sie enthalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

### 4. Gutschriftenverfahren - Rechnungen

Der FRACHTFÜHRER bevollmächtigt **Michelin** auf Verlangen als Leistungsempfänger in seinem Namen und auf seine Rechnung, Rechnungen für Lieferungen und sonstige Leistungen auszustellen (Gutschriftenverfahren, vgl. Referenzdokumente Kapitel 18). Der FRACHTFÜHRER trägt die Verantwortung hinsichtlich der Fakturierung und der Folgen hinsichtlich der Umsatzsteuer.

Rechnungen des FRACHTFÜHRERS sind übersichtlich, prüfbar und mit Auftragsnummer an folgende Rechnungsadresse zu senden:

MICHELIN REIFENWERKE AG & Co. KGaA, c/o EFSSC  
PO BOX 13  
08290 CERDANYOLA DEL VALLES  
SPAIN

### 5. Aufrechnung

Forderungen gegen **Michelin** dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von **Michelin** abgetreten werden. Der FRACHTFÜHRER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegensprüchen Aufrechnung erklären.

### 6. Haftung

Der FRACHTFÜHRER haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Personen-, Güter- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch ihn selbst sowie seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der FRACHTFÜHRER stellt **Michelin** von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstanden

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 5/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der FRACHTFÜHRER **Michelin** schadlos.

Der FRACHTFÜHRER ersetzt **Michelin** alle Schäden, die **Michelin** dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom FRACHTFÜHRER eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines ausreichenden Aufenthaltstitels oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Der FRACHTFÜHRER ersetzt **Michelin** bei nicht ordnungsgemäßer Einhaltung der Sicherheitsbedingungen und sonstigen Pflichten die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

## 7. Versicherung

Der FRACHTFÜHRER hat für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausreichende Haftpflichtversicherungen zur Deckung von Personenschäden, Sachschäden und immateriellen Folgeschäden abgeschlossen, insbesondere für folgende Risiken:

- Betriebshaftpflicht
- KFZ-Haftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung im Falle von Umweltschäden

Die beförderte Ware ist sowohl bei einem nationalen als auch bei einem internationalen Transport vom FRACHTFÜHRER zumindest in Höhe der gesetzlichen oder vereinbarten Entschädigungssumme zu versichern. Dieser Versicherungswert ist in keinem Falle als Haftungsgrenze des FRACHTFÜHRERS anzusehen.

Der FRACHTFÜHRER hat die Versicherungen über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Der FRACHTFÜHRER wird auf erste Anforderung von **Michelin** eine gültige Versicherungsbescheinigung mit diesen Deckungen und genauer Angabe der gedeckten Beträge übermitteln.

## 8. Ausstattung der Fahrzeuge

Bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Fahrzeugausstattung gemäß REF 00008 EURL\_DE (vgl. Referenzdokumente Kapitel 18).4, behält sich **Michelin** vor, in Ausnahmefällen anstatt dem Recht auf Ablehnung des Fahrzeuges die erforderliche Fahrzeugausstattung auf Kosten des FRACHTFÜHRERS herzustellen.

## 9. Be- und Entladevorgänge

Die beförderungssichere Be- bzw. Entladung, die Verkeilung und Verzerrung der Ladung wird von **Michelin** oder einem von **Michelin** beauftragten Dritten durchgeführt.

Der FRACHTFÜHRER überprüft und stellt sicher:

- dass die Ladung, Verkeilung und Verzerrung der Ladung den sicheren Transport nicht gefährden (betriebssichere Verladung); andernfalls ist der FRACHTFÜHRER zur Ablehnung des Transportes berechtigt.
- die Einhaltung der zulässigen Achslastverteilung, Breite und Größe des Fahrzeuges gemäß den geltenden Vorschriften der zu durchfahrenden Länder.

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 6/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thytes, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

Für Bußgelder wegen betriebsunsicherer Verladung (wie z.B. Gewichtsüberschreitung, Nutzlastüberschreitung, Abmessung Transportmittel, ...) ist alleine der FRACHTFÜHRER verantwortlich; diese können nicht an **Michelin** als Schaden weitergeleitet werden.

## 10. Standzeit - Standgeld

Für eine durch Nichteinhaltung der vereinbarten Be- und Entladezeit seitens des FRACHTFÜHRERs bedingte längere Standzeit und für weitere seinem Risikobereich zuzurechnende Verzögerungen ist der FRACHTFÜHRER verantwortlich. **Michelin** behält sich vor, das Fahrzeug wegen Verspätung abzulehnen bzw. den aus der Be- bzw. Entladeverzögerung entstandenen Schaden gelten zu machen.

Bei schuldhafter und nachweislicher Überschreitung der Standzeit seitens **Michelin** ist der FRACHTFÜHRER vorbehaltlich eines konkreten Schadensnachweises berechtigt, ein Standgeld in Höhe von 27 €/Stunde bis max. 10 /h pro Arbeitstag zu verlangen.

## 11. Verwahrung LKW-Schlüssel und/oder LKW

Werden LKW-Schlüssel und/oder LKW seitens **Michelin** gefälligkeitsshalber in Verwahrung genommen, wird die Verwahrung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt durchgeführt. **Michelin** ist nicht zur Unterbringung in speziell gegen Entwendung gesicherten Einrichtungen (/z.B. Schließfach, Safe, bewachtes Gelände, etc.) verpflichtet.

Für unmittelbare und mittelbare Schäden sowie Folgeschäden durch Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder der LKW haftet **Michelin** nur im Falle von Vorsatz. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der FRACHTFÜHRER nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis des Schadens **Michelin** Anzeige erstattet.

## 12. SICHERHEITSERKLÄRUNG

Der FRACHTFÜHRER bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

FRACHTFÜHRER, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
  - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
  - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird
- Geschäftspartner, die im Auftrag des FRACHTFÜHRERs handeln, davon unterrichtet sind, dass die ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der FRACHTFÜHRER ist verpflichtet, **Michelin** jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der FRACHTFÜHRER haftet für sämtliche vorhersehbare, vertragstypische Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 7/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thytes, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

Sinne der AEO ergeben, stellt **Michelin** im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt **Michelin** die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

## 13. Verbindlichkeit der Transportbedingungen / sonstige Bestimmungen

### 13.1. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Transportbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

### 13.2. Abweichungen

Die mit dem FRACHTFÜHRER in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Transportbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.

## 14. Geheimhaltung

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

## 15. Datenschutz

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem FRACHTFÜHRER im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen vom FRACHTFÜHRER nur zur Abwicklung des Auftrags und der damit zusammenhängenden Leistungen verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. § 14 Datenschutzgesetz (DSG 2000) zu treffen. Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis im Sinne von § 5 BDSG bzw. § 15 DSG 2000 zu verpflichten.

## 16. Sonstige Bestimmungen

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit **Michelin** alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, wegen Betrugs, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim FRACHTFÜHRER beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.



Bei einem Verstoß ist **Michelin** berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich zu kündigen oder zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abubrechen.

## 17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe.

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenung: <b>REF 00669 R3 EURL</b>	Ausgabedatum: <b>20.04.2011</b>	Seite: 8/8
Einheit: <b>EUR/L</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: L. Nelke, EUR/L/ASA/R3	Klassifizierung: D3

## 18. Referenzdokumente

<b>Titel des Dokuments</b>	<b>Dokumentenkenung</b>
Spezifikationen für den nationalen und/oder internationalen Straßengüterverkehr (REF 00008 EURL) in der jeweils gültigen Fassung	Wird jeweils separat verteilt
Vereinbarung über die praxisingerechte Handhabung von § 7c GüKG	 Handhabung_§7_Gü KG.pdf
Fakturierungsvereinbarung Bevollmächtigung Gutschriftenverfahren	 Fakturierungsvereinb arung.pdf